

**Richtlinie des Landkreises Kamenz  
zu den Leistungen für die Erstausrüstungen für  
Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt  
nach den Sozialgesetzbüchern II und XII  
(Bekleidungs-ausrüstungsrichtlinie)**

**§ 1 Grundlagen**

(1) Der Landkreis Kamenz ist gemäß § 6 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Hierunter fallen auch Leistungen für die Übernahme der angemessenen Kosten für die Erstausrüstung von Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 23 Absatz 3 Ziffer 2 SGB II.

(2) Ebenso ist der Landkreis Kamenz gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27 Absatz 1, § 31 Absatz 1 Ziffer 2 sowie § 42 Absatz 1 Ziffer 3 SGB XII auch die Übernahme der angemessenen Kosten für die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

(3) Gemäß § 27 Ziffer 3 SGB II wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen für die Erstausrüstung von Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt pauschaliert werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt derzeit nicht, die Angemessenheit dieser Leistung im Wege einer Verordnung zu regeln. Es überlässt die Beurteilung dem zuständigen Leistungsträger, der zugleich als Sozialhilfeträger aus der bisherigen Sozialhilfepraxis über langjährige Kompetenz und Erfahrung verfügt.

**§ 2 Angemessene Erstausrüstungskosten für Bekleidung**

(1) Leistungen für die Übernahme der angemessenen Kosten der Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt werden für leistungsberechtigte Personen auf der Grundlage gemäß § 23 Absatz 3 SGB II bzw. des § 31 i. V. m. § 42 SGB XII gewährt.

(2) Als angemessene Bekleidungs-ausrüstung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bekleidungsstücke unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse, des tatsächlich notwendigen Bedarfs und der Wahrnehmung von Sonderangeboten und Kleiderkammern unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit.

Bei Säuglingen und Kleinstkindern ist überwiegend das Tragen gebrauchter Kleidung zumutbar.

(3) Die Leistungen werden grundsätzlich als Pauschalen erbracht. Bei der Bemessung der Pauschalen werden einschlägige Angaben von Anbietern des Landkreises und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt.

Eine Erstausrüstung für Kleidung kommt, neben den im Gesetz genannten Fällen der Schwangerschaft und Geburt, insbesondere bei Gesamtverlust (z. B. Wohnungsbrand) oder bei sonstigen außergewöhnlichen Umständen in Betracht.

### **§ 3 Pauschale für die Erstausrüstung von Bekleidung**

(1) Die Pauschalen sind für die Erstausrüstung von Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt unter Berücksichtigung vom durchschnittlichen Bedarf nach Lebensaltersstufen gestaffelt.

(2) Die Pauschalen betragen für:

Schwangere	175,00 EUR
Erstlingsausstattung	150,00 EUR
Kinder (Beginn 2. Lbj. bis Ende 7. Lbj.)	175,00 EUR
Kinder (Beginn 8. Lbj. bis Ende 17. Lbj.)	220,00 EUR
Erwachsene ab 18.Lebensjahr	200,00 EUR

### **§ 4 Überprüfung und In-Kraft-Treten**

(1) Die Inhalte dieser Richtlinie und insbesondere die mit dieser Richtlinie festgelegten Pauschalen für die Erstausrüstung von Bekleidung werden jährlich überprüft und gegebenenfalls den veränderten örtlichen Verhältnissen angepasst.

(2) Diese Richtlinie tritt am 1. April 2006 in Kraft.

(3) Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 0069-03/04 vom 16.12.2004 aufgehoben.

Kamenz, den 08.03.2006

Kockert

Landrätin

(S)

Quelle: [http://www.lra-kamenz.de/cms/fileadmin/PDF\\_Dokumente/Service/Presse/Amtsblatt/abl06-04.pdf](http://www.lra-kamenz.de/cms/fileadmin/PDF_Dokumente/Service/Presse/Amtsblatt/abl06-04.pdf)